

**STRATEGY FOR THE IMPLEMENTATION OF THE SCHOOL SCHEME IN Austria
FROM 2023/2024 TO 2028/2029 SCHOOL YEAR**

DATE OF ADOPTION: 27.04.2023

Amended on.....1.08.2023, 23.05.2024



Contents

1.	ADMINISTRATIVE LEVEL OF IMPLEMENTATION.....	4
2.	NEEDS AND RESULTS TO BE ACHIEVED.....	4
2.1.	Identified needs.....	4
2.2.	Objectives and indicators.....	8
2.3.	Baseline.....	14
3.	BUDGET.....	18
3.1.	Union aid for the school scheme.....	18
3.2.	National aid granted, in addition to Union aid, to finance the school scheme.....	
3.3.	Existing national schemes.....	19
4.	TARGET GROUP/S.....	20
5.	LIST OF PRODUCTS DISTRIBUTED UNDER THE SCHOOL SCHEME.....	21
5.1.	Fruit and vegetables.....	21
5.1.1.	Fresh fruit and vegetables and fresh products of the banana sector - Article 23(3)(a) of the basic act.....	21
5.1.2.	Processed fruit and vegetable products – Article 23(4)(a) of the basic act.....	22
5.2.	Milk and milk products.....	23
5.2.1.	Milk - Article 23(3)(b) of Regulation (EU) No 1308/2013.....	23
5.2.2.	Milk products - Article 23(4)(b) of Regulation (EU) No 1308/2013.....	23
5.2.3.	Milk products - Annex V to Regulation (EU) No 1308/2013.....	24
5.3.	Prioritisation of fresh fruit and vegetables and drinking milk.....	25
5.4.	Scheme products & other agricultural products in the educational measures.....	25
5.5.	Criteria for the choice of products distributed under the school scheme and any priorities for the choice of those products.....	26
6.	ACCOMPANYING EDUCATIONAL MEASURES.....	27
7.	ARRANGEMENTS FOR IMPLEMENTATION.....	30
7.1.	Price of school fruit and vegetables/milk.....	30

7.2.	Frequency and duration of distribution of school fruit and vegetables/milk and of accompanying educational measures	32
7.3.	Timing of distribution of school fruit and vegetables/milk	34
7.4.	Distribution of milk products in Annex V to Regulation (EU) No 1308/2013	35
7.5.	Selection of suppliers	35
7.6.	Eligible costs	36
	7.6.1. Reimbursement rules	36
	7.6.2. Eligibility of certain costs	37
7.7.	Involvement of authorities and stakeholders	39
7.8.	Information and publicity	41
7.9.	Administrative and on-the-spot checks.....	42
7.10.	Monitoring and evaluation.....	42

1. ADMINISTRATIVE LEVEL OF IMPLEMENTATION

Article 23(8) of Regulation (EU) No 1308/2013 (hereafter, the basic act) and Article 2(1)(a) of the Commission Implementing Regulation (EU) 2017/39 (hereafter, implementing regulation)

National	<input checked="" type="checkbox"/>	
Regional	<input type="checkbox"/>	

2. NEEDS AND RESULTS TO BE ACHIEVED

2.1. Identified needs

Die Umsetzung des Programms vom Schuljahr 2017/18 bis 2021/22 wurde evaluiert. Es wurden in diesem Rahmen Verzehrerhebungen bei Kindern durchgeführt. Untersucht wurden Kinder, die eine Schule mit Teilnahme am Programm besuchten und Kinder, die eine Schule ohne Teilnahme am Programm besuchten. Die Auswertung hat folgende Ergebnisse gebracht:

a. Obst und Gemüse

Gemäß der Österreichischen Ernährungsempfehlungen für sieben- bis zehnjährige Kinder sind täglich drei Portionen Gemüse und/oder Hülsenfrüchte und zwei Portionen Obst, sowohl roh als auch gekocht, empfehlenswert. Eine Portion entspricht jener Menge, die in einer Kinderhand Platz hat (= „Handvoll“). Gelegentlich, nicht täglich, kann eine Portion Obst oder Gemüse durch eine Portion (125 ml) unverdünnten 100-prozentigen Frucht- oder Gemüsesaft ersetzt werden (Bruckmüller et al., 2020).

42,5 % der Kinder, die im Rahmen des Schulprogramms Obst und/oder Gemüse zur Verfügung gestellt bekamen, erreichten die empfohlenen fünf Portionen frisches oder gekochtes Obst und Gemüse (inkl. bis zu einer Portion Saft) am Vortag (an einem Schultag). Drei bis fünf Portionen konsumierten 30,3 % der Kinder, 1 bis <3 Portionen 22,8 % der Kinder und weniger als eine Portion 4,4 % der Kinder. Bei Kindern, deren Schule nicht am Schulprogramm teilnahm, die aber ebenfalls Obst und Gemüse, z. B. im Rahmen einer „gesunden Jause“ zur Verfügung gestellt bekamen, konnten ähnliche Ergebnisse beobachtet werden.

Kinder, die in der Schule frisches Obst und/oder Gemüse (unabhängig, ob im Rahmen des Schulprogramms oder anderer Projekte wie z. B. der „gesunden Jause“) erhielten, erreichten am Vortag (an einem Schultag) signifikant häufiger die Empfehlung, mindestens fünf Portionen Obst und Gemüse zu essen, als Kinder, bei denen keine Intervention stattfand (43–44 % vs. 34–36 %). Kinder, die in der Schule kein Obst und/oder Gemüse zur Verfügung gestellt bekamen, konsumierten dagegen (an einem Schultag) häufiger unter drei Portionen Obst und Gemüse verglichen mit Kindern der anderen Gruppen.

b. Milch und Milcherzeugnisse

Gemäß der Österreichischen Ernährungsempfehlungen für sieben- bis zehnjährige Kinder sind täglich bis zu drei Portionen Milch und Milchprodukte empfohlen. Wobei zwei Portionen „weiße“ Produkte (z. B. Milch, Butter-/Sauermilch, Joghurt) und eine Portion der „gelben“ Produkte (z. B. Käse) ideal sind. Eine Portion für sieben- bis zehnjährige entspricht jeweils durchschnittlich z. B. 150 ml Milch/Buttermilch/Trinkjoghurt (1/2 Glas), 110 g Joghurt (1/2 Becher) oder 30 g Käse (1–1 ½ Scheiben) (Bruckmüller et al., 2020).

7,8 % der Kinder, die im Rahmen des Schulprogramms Milch bezogen, konsumierten die empfohlenen drei Portionen Milch und Milchprodukte an einem Schultag. 83,8 % der Kinder konsumierten weniger und 8,3 % mehr als die empfohlenen Mengen. Der Konsum der Kinder unterschied sich weder zu Kindern, die eine Schulprogrammsschule besuchten, aber keine Milch bezogen, noch zu Kindern, die eine Kontrollschule (mit bzw. ohne Zurverfügungstellung von Milch) besuchten (Wallisch et al., 2023*).

Im Rahmen der Trinkmilchaktion konnten im Evaluierungszeitraum mehr Kinder erreicht und eine gesteigerte Abgabe von Konsummilch an Volksschulkinder erzielt werden (Wallisch et al., 2023*).

Deshalb wird die Trinkmilchaktion fortgesetzt

Angesichts dieser Ergebnisse kann geschlossen, dass die Umsetzung des Programms effektiv war. Im Obst/Gemüsesektor hat sich die Bereitstellung von Obst und Gemüse als wirksame Maßnahme zur Vermittlung gesunder Ernährungsweisen gezeigt, die im Rahmen des Schulprogramms fortgesetzt werden sollte. Im Milchsektor des Programms sind weitere Anstrengungen bzw. Anpassungen erforderlich, um eine Verbesserung des Konsumverhaltens zu erreichen.

Die Milchzufuhr in Form von „weißen Produkten“ kann demnach als Konsummilch oder als ungesüßtes Milcherzeugnis erfolgen. Aus ernährungsphysiologischer Sicht sind Naturjoghurt, Butter- und Sauermilch nicht minderwertiger als Trinkmilch, sie haben jedoch den Vorteil, dass sie geschmacklich besser ankommen. Es liegt vor allem daran, dass Konsummilch nur wenigen Kindern schmeckt.

Bei der Evaluierung der Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 wurde ein Trend der **Zunahme des Anteils an ungesüßten Milchprodukten** – vor allem bei Naturjoghurt (trotz geringem Anteil) – festgestellt. Bezogen auf die Liefermengen, wurde trotz Pandemie im letzten Evaluierungsjahr verglichen mit dem ersten eine rund 74-prozentige Steigerung bei Naturjoghurt erreicht. Wohingegen im selben Zeitraum die Abgabemenge von Konsummilch um ein Drittel gesunken ist. Insgesamt war dennoch eine Steigerung des prozentuellen Anteils von ungesüßten Milchprodukten wie Konsummilch, Naturjoghurt und Buttermilch zu erkennen. (Wallisch et al., 2023*).

Dies unterstreicht die Tatsache, dass Kinder ungesüßte Milcherzeugnisse wie Naturjoghurt gegenüber der reinen Konsummilch bevorzugen. Um das Ziel der Ernährungsempfehlungen betreffend den Konsum von Milcherzeugnissen zu erreichen, sollte daher Rücksicht auf die Geschmacksvorlieben von Kindern genommen werden und ungesüßte Milcherzeugnisse gleichrangig wie Konsummilch behandelt werden, sprich sie sollten wie bisher in eine Kategorie (Kat 0) zusammengefasst werden.

Daher wird das Ziel verfolgt, zumindest die Nachfrage nach verarbeiteten Milchprodukten ohne Zusätze wie Naturjoghurt oder Buttermilch, die geschmacklich besser ankommen, anstelle von gesüßten Produkten wie Kakao, zu erhöhen.

Die Evaluierung hat auch ergeben, dass pädagogische Fachkräfte über Begleitmaßnahmen Verkostungen und Exkursionen zu wenig informiert sind. Daher wird beim Versenden der Schulprogramm Poster immer ein Informationsblatt beigelegt, in dem über die Notwendigkeit der Durchführung von Begleitmaßnahmen und der Möglichkeit der Nutzung von kostenlosem Unterrichtsmaterial hingewiesen wird.

Der Wissenstand der Eltern über die Ziele des Schulprogramms ist nach wie vor gering, obwohl ausreichend Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt wurden. Daher sollten auch in der neuen Strategieperiode gezielte Informationsmaßnahmen durchgeführt werden und insbesondere dabei erklärt werden, dass die Milchprodukte im Schulprogramm streng geregelt sind bezüglich der Inhaltsstoffe.

*Wallisch I, Meidlinger B, Seper K, Tripolt T, Kuchling S, Griesbacher A, Wolf-Spitzer A, Stüger HP, Dieminger-Schnürch B: EU-Schulprogramm für Milch, Obst und Gemüse – Bewertungsbericht der Schuljahre 2017/18 bis 2021/22, Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Wien, 2023.

- Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)(b) of the implementing regulation

Erfordernisse

Übergeordnetes Erfordernis

Einen Beitrag zu gesunder Ernährung von Kindern und Jugendlichen zu leisten durch Bereitstellung von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten (insbesondere Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt) und eine Erhöhung des Konsums dieser Lebensmittel zu bewirken, mit gleichzeitig so wenig Zuckerzufuhr wie möglich, Prägung des Geschmacks für diese Lebensmittel (ohne Süßprägung) und Verankerung in den Ernährungsgewohnheiten.

Dem österreichischen Ernährungsbericht 2012 zufolge sind 16,2% der Mädchen und 17,1% der Buben im Alter von 7 bis 14 Jahren übergewichtig. 73,0% der Mädchen und 71,5% der Buben im Alter von 7 bis 14 Jahren sind normalgewichtig. 5,5% der Mädchen und 9,0% der Buben im Alter von 7 bis 14 Jahren leiden an Adipositas. Im Vergleich zur „Österreichischen Studie zum Ernährungsstatus 2008“ (Elmadfa et al., 2009) hat sich gezeigt, dass die Prävalenz von Übergewicht bei den Buben und den Mädchen deutlich gestiegen ist.

Adipositas im Kindesalter steht bereits mit erheblichen Folgeproblemen in Zusammenhang und stellt eine hohe individuelle und gesellschaftliche Last dar.

Die Ergebnisse der zweiten Teilnahme an der Childhood Obesity Surveillance Initiative (COSI) des Regionalbüros Europa der WHO im Erhebungszeitraum 2019/20 zeigen im Vergleich zur Erhebung 2016/17 einen leichten Anstieg normalgewichtiger Kinder, allerdings ist die Prävalenz von Übergewicht und Adipositas im Kindesalter in Österreich nach wie vor sheehr hoch – 2016/17 waren etwa 29,2% der Jungen bzw. 24,2% der Mädchen im Alter von 8 Jahren von Übergewicht oder Adipositas betroffen (BMGF, 2017); 2019/20 sind es in derselben Altersstufe 25% der Jungen bzw. 23,6% (nach WHO-Referenzwerten gemessen) (BMSGPK, 2021).

Die Daten von COSI 2020 zeigen, dass jeder dritte Bub (29,5 Prozent) und jedes vierte Mädchen (24,4 Prozent) (nach WHO Referenz) übergewichtig oder (extrem) adipös ist. Bei Mädchen liegt ein deutliches Ost-Süd-Gefälle bzw. Ost-West-Gefälle vor, welches bei Buben nicht zu beobachten ist. Im Osten zeigt sich die höchste Prävalenz an Adipositas bei den Buben (12,2 Prozent nach WHO Referenz). Außerdem ist bei den Buben ein Stadt-Land-Gefälle (Urban 31,6 Prozent, Semi-urban 26,7 Prozent, Land 26,6 Prozent) gegeben, welches bei Mädchen etwas schwächer ausgeprägt ist (Urban 26,3 Prozent, Semi-urban 22,1 Prozent, Land 22,2 Prozent) (BMSGPK, 2021).

In den **Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2007 zum Weißbuch der Kommission mit dem Titel "Ernährung, Übergewicht, Adipositas: Eine Strategie für Europa"**, hat der Rat die Mitgliedstaaten aufgerufen, Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Neuformulierung von Lebensmitteln abzielen.

In den **Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2016 zur Produktverbesserung von Lebensmitteln**, wird unter anderem festgestellt, dass besonders der hohe und steigende Anteil übergewichtiger und fettleibiger Kinder ein ernsthaftes Problem darstellt, das nach entschiedenen und abgestimmten Maßnahmen verlangt.

Lebensmittelunternehmen aus allen Bereichen der Lebensmittelkette sind für die Verbesserung der Produkte und Speisen, die sie verkaufen, verantwortlich.

Lebensmittel für Kleinkinder und Kinder verdienen besondere Aufmerksamkeit in dem Sinne, dass sie dazu beitragen, Kinder an verschiedenste Geschmacksrichtungen, zum Beispiel Obst und Gemüse, zu gewöhnen und frühe Vorlieben für Lebensmittel mit hohem Zucker- oder Salzgehalt zu verhindern.

Obst und Gemüse sind Lebensmittel mit einer hohen Nährstoffdichte und einem geringen Energiegehalt.

Milch- und Milchprodukte zählen zu den ernährungsphysiologisch wertvollsten Lebensmitteln, da sie viel Eiweiß mit hoher biologische Wertigkeit, leicht verdauliche Fette und Calcium liefern.

Untergeordnete gleichrangige Erfordernisse

1. **Steigerung des Anteils an biologisch erzeugten Produkten bei den im Rahmen des Programms verteilten Produkten**

Die Farm to Fork Strategie der Europäischen Kommission verfolgt das Ziel, dass bis 2030 mindestens 25% der Agrarflächen der EU biologisch bewirtschaftet werden.

Biolandbau hat positive Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima, die Biodiversität und den Tierschutz.

Im Bioaktionsplan der EK wird als Aktion 4 das Ziel der Steigerung der Verteilung von biologisch erzeugten Produkten im Rahmen des Schulprogramms formuliert. Auch im nationalen Bioaktionsprogramm ist diese Zielsetzung verankert.

2. **Erhalt einer flächendeckenden regionalen Schulmilchversorgung und Bekämpfung des Abwärtstrends beim Absatz von Schulmilchprodukten.**

Art. 23, (11) der VO 1308/2013 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die zu verteilenden Erzeugnisse aufgrund objektiver Kriterien auswählen. Eines davon ist die Vielfalt und Verfügbarkeit lokaler oder regionaler Erzeugnisse. Lokale oder regionale Ankäufe und kurze Versorgungsketten dürfen von den Mitgliedstaaten unterstützt werden. Die österreichischen Schulmilchlieferanten erfüllen diese Voraussetzungen.

Die flächendeckende regionale Schulmilchversorgung in Österreich sollte auch in Zukunft erhalten bleiben. Schulmilchlieferanten sind zum Großteil Direktvermarktungsbetriebe, die ihre selbst produzierte Milch zu Schulmilchprodukten verarbeiten, abfüllen und selbst unter Zurücklegung kurzer Transportwege in Schulen und Kindergärten liefern. Diese Betriebe haben sich in die Belieferung von Schulen spezialisiert.

Viele dieser Betriebe bieten auch Exkursionen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb als Begleitmaßnahme an.

3. **Verbesserung der Kenntnisse von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf gesunde Ernährung, über die landwirtschaftliche Produktion und über Produktvielfalt, Regionalität und Saisonalität.**

Das EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse, Milch verfolgt neben dem Ziel der Erhöhung des Konsums dieser Produkte auch das Ziel, die am Programm teilnehmenden Kinder über gesunde Ernährung, über die landwirtschaftliche Produktion und weitere Aspekte, die die Produktion betreffen, aufzuklären.

2.2. Objectives and indicators

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)(c) of the implementing regulation

2.2.1. Hierarchie der Ziele

- **Übergeordnetes, allgemeines Ziel – erste Ebene:**

Ziel ist Erhöhung des Konsums von Obst, Gemüse, Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze bei Kindern/Jugendlichen und einen Beitrag zu einer gesunden Ernährungsweise zu leisten.

- **weitere spezifische Ziele zweite Ebene,**

- Erhalt einer flächendeckenden regionalen Schulmilchversorgung und Beibehaltung bzw. Steigerung der Anzahl der Kinder und der Schulen, die am Milchsektor des Programms teilnehmen.
- Steigerung des Anteils an biologisch erzeugten Produkten bei den im Rahmen des Programms verteilten Produkten.

- **nachgeordnete Ziele dritte Ebene**

- Erhöhung der Kenntnisse über gesunde Ernährungsweisen, insbesondere über die Vorzüge des Konsums von Obst, Gemüse, Milch und ungesüßten Milchprodukten bei Kindern.
- Information der Eltern und Pädagogen über den geringen Zuckergehalt in geförderten gesüßten Schulmilchprodukten.
- Erhöhung der Kenntnisse über die Produktion von Lebensmitteln, Landwirtschaft, insbesondere der biologischen Produktionsweise, und Umwelt, sowie über Themenbereiche wie Produktvielfalt, Regionalität und Saisonalität bei Kindern.

2.2.2. Ziele und Indikatoren

Ziel 1: Steigerung des Konsums von Obst, Gemüse, Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze bei Kindern/Jugendlichen und Leistung eines Beitrags zur gesunden Ernährung

Dieses Ziel ist – so wie in der nationalen Strategie für das EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch vom Schuljahr 2021/18 bis 2022/23, auch in der neuen Strategieperiode der Schuljahre 2023/24 bis 2028/29 das oberste Ziel bei der Umsetzung des Programms.

Es soll erreicht werden, dass Kinder mehr frisches Obst und Gemüse sowie mehr Milchprodukte ohne Zusätze konsumieren, insbesondere mehr Konsummilch. Da viele Kinder keine Milch mögen, stellen fermentierte Milcherzeugnisse ohne Zusätze eine geeignete Alternative dar.

Durch eine höhere Beihilfe als für gesüßte Schulmilchprodukte werden Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt billiger und attraktiver.

Wirkungs Indikatoren:

- Veränderung des direkten und indirekten Verbrauchs von frischem Obst und Gemüse sowie von Konsummilch bei Kindern (Menge und/oder Häufigkeit)
- Veränderung des Konsumverhaltens von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Obst, Gemüse, Milch und gesüßte/ungesüßte Milchprodukte im Einklang mit den nationalen Empfehlungen für die Zielaltersgruppe.

- Veränderung des Prozentsatzes der Kinder, die Empfehlungen der nationalen Behörden in Bezug auf die Aufnahme von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte ohne Zusätze erreichen.

Erhebung bei der nächsten Evaluierung.

Output Indikator:

Die Menge von frischem Obst und Gemüse, von Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze, die im Rahmen des Programms verteilt (gefördert) wurden. Erhebung durch die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (kurz AMA)

Ergebnis Indikator:

Die Steigerung des prozentuellen Anteiles von Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze gemessen an der Gesamtmenge von gelieferten (geförderten) Schulmilchprodukten. Erhebung durch die AMA.

Ziel 2.a.: Erhöhung des Anteils biologisch erzeugter Produkte bei den im Rahmen des Programms verteilten Produkten.

Durch eine höhere Beihilfe soll die Steigerung des Anteils an biologisch erzeugten Produkten bei den im Rahmen des Programms verteilten Produkten erreicht werden, siehe 2. Erforderis. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Beihilfe für biologisch erzeugtes Obst und Gemüse sowie für biologisch erzeugte Milchprodukte der Kategorie 0 gegenüber konventionell erzeugten Produkten erhöht.

Eine Erhöhung der Beihilfe für Bio-Milchprodukte der Kategorien I und II ist nicht möglich, weil gemäß VO (EU) Nr. 2016/795 des Rates, Art. 5, (3), die Unionsbeihilfe für den Milchanteil dieser Erzeugnisse 27 EUR/ 100 kg nicht übersteigen darf. Es wird bereits jetzt für konventionell erzeugte Produkte der Kategorien I und II dieser Maximalbetrag als Förderung ausgezahlt.

Ergebnis Indikator:

Die Steigerung des prozentuellen Anteils an biologisch erzeugten Produkten bei den im Rahmen des Programms verteilten Produkten gemessen an der Gesamtmenge von gelieferten (geförderten) Produkten. Erhebung durch die AMA.

Outputindikator:

Die Menge an Bio-Lebensmittel, die im Rahmen des Programms verteilt wurden.

Ziel 2.b.: Erhalt einer flächendeckenden regionalen Schulmilchversorgung in Kombination mit der Bekämpfung des Abwärtstrends bei der Nachfrage nach Schulmilchprodukten

Die flächendeckende regionale Schulmilchversorgung in Österreich wird vorwiegend durch zahlreiche bäuerliche Schulmilchproduktionsbetriebe garantiert. Die Produzenten liefern täglich ihre frischen Erzeugnisse an Schulen und Kindergärten aus.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, eine nachfrageorientierte Produktpalette beizubehalten und weiterhin gesüßte Milchprodukte der Kategorien I und II zu verteilen. Die meisten Kinder wollen keine Konsummilch trinken, auch dann nicht, wenn sie ihnen gratis angeboten wird.

In Österreich wurde mit dem EU-Beitritt 1995 das EU-Schulmilchprogramm eingeführt. Über viele Jahre hinweg hat die EU die Verteilung von zuckerhaltigen Erzeugnisse gefördert. Die Schulmilchlieferanten haben diese zulässige Produktpalette in ihr Sortiment aufgenommen und die Schüler haben sich an die für sie attraktiveren Produkte gewöhnt. Kakao ist zum beliebtesten Produkt geworden.

Die Schulmilchlieferanten haben ihre Produkte in der vergangenen Strategieperiode an die Notwendigkeit der Zuckerreduktion angepasst und dafür viel investiert. Aktuell enthalten Milcherzeugnisse der Kategorie I nur höchstens 3,5 % Zucker. Das ist die Hälfte vom maximal zulässigen Wert gemäß den EU-Rechtsvorschriften für das Programm.

Im Sinne der gewünschten breiten Abdeckung, der mit der Förderung verbundenen Kontrolle über die Inhaltsstoffe und der Sicherstellung der Rentabilität der breiten Verteilung von

Schulmilcherzeugnissen sollten daher auch Produkte nach Anhang V der VO 2016/791 beihilfefähig bleiben. Eine Änderung der Regelung hätte zudem als Konsequenz, dass der Schulmilchsektor in Österreich verschwinden würde. In den letzten Jahren ist ein Abwärtstrend bei der Teilnahme am Sektor Schulmilch zu beobachten. Das Interesse wäre durchaus vorhanden, aber die Teilnahme der Schulen scheitert sehr oft daran, dass das Schulpersonal nicht bereit ist, die aufwendige Verteilung der Produkte zu übernehmen. Außerdem gibt es noch andere Gründe, weshalb Schulen aus dem Milchsektor des Programms austreten, wie z.B. die aufwendige Logistik mit Einhaltung der Kühlkette, die Konkurrenz durch andere Snacks und die aufwendige Verteilung der Produkte innerhalb der Schulen.

Infolge der Schulschließungen während der Covid 19 Pandemie sind außerdem viele am Milchsektor des Programms teilnehmende Schulen verloren gegangen.

Um diesen Abwärtstrend aufzuhalten bzw. um eine Erhöhung der Anzahl der Kinder und der Schulen, die Schulmilch beziehen, zu bewirken, sollen gezielte Informationsmaßnahmen breitenwirksam umgesetzt werden. Deshalb werden verhältnismäßig mehr Budgetmittel für Kommunikationsmaßnahmen im Sektor Schulmilch vorgesehen als im Obstsektor.

Bei diesem Ziel geht es letztlich auch darum, den Schulmilchlieferbetrieben faire und stabile Einkommen zu sichern.

Output Indikatoren:

- Anzahl der bäuerlichen Direktvermarktungsbetriebe, die Schulmilchprodukte liefern
- Anzahl der am Milchsektor teilnehmenden Kinder.
- Die Mengen an Milch und Milchprodukten, die im Rahmen des Programms verteilt wurden.
- Anzahl der am Milchsektor teilnehmenden Schulen und Kindergärten. Erhebung durch die AMA,

Ergebnis Indikator:

Prozentsatz der Schulen/Kindergärten, die am Milchsektor des Programms teilnehmen, gemessen an der Gesamtzahl an Schulen/Kindergärten der Zielgruppe, Erhebung durch die AMA.

Ziel 3.a. Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über gesunde Ernährungsweisen, insbesondere über die Vorzüge des Konsums von Obst, Gemüse, Milch und ungesüßten Milchprodukte.

Kinder und Jugendliche sollen nicht nur mehr Obst, Gemüse, Milch und ungesüßten Milchprodukten konsumieren, sondern auch lernen, weshalb dies erforderlich ist.

Ergebnis Indikator:

Verbesserung der Ernährungskompetenz von Kindern und Jugendlichen über gesunde Ernährungsweisen und die gesundheitlichen Vorzüge des Konsums von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten ohne Zusätze. Erhebung bei der nächsten Evaluierung.

Ziel 3.b. Information der Eltern und Pädagogen über den geringen Zuckergehalt in geförderten gesüßten Milchprodukten.

Gemäß Nährstoffmonitoringbericht (2017 bis 2022) enthalten im Handel erhältliche Milchprodukte bis zu 25,1 g Zucker pro 100 g bzw. 100 ml. In einem Becher Joghurt können umgerechnet somit bis zu 10 Stück Würfelzucker (36 g Zucker) stecken. Vielen Produkten werden süßende Zutaten wie Zucker, Honig, Agavendicksaft, Schokolade etc. zugesetzt. Selbst Fruchtjoghurts enthalten häufig zusätzlich zugesetzten Zucker oder andere süßende Zutaten. Joghurts mit Zutaten zum Einrühren (wie z. B. Kekse, Schokolade) sind im Durchschnitt zuckerhaltiger als herkömmliche Joghurts. In zuckerärmeren Produkten ist oft auch ein Süßungsmittel enthalten (Meidlinger et al., 2022).

Die Auflagen in den EU-Rechtsgrundlagen in Bezug auf die erlaubten Zusätze in Schulmilchprodukten sind streng. In Österreich ist der maximale erlaubte Zuckerzusatz in Milcherzeugnissen der Kategorien I mit 3,5 % und in Milcherzeugnissen der Kategorien II mit 5,5 % noch weit geringer als der maximal erlaubte Zuckerzusatz laut EU-Rechtsvorschriften in Höhe von 7 %.

Durch gezielte Informationsmaßnahmen sollen Eltern und Pädagogen über den gesetzlich geregelten maximalen Zuckerzusatz in Milcherzeugnissen der Kategorien I und II, der geringer ist als in vergleichbaren handelsüblichen Produkten und weit unter dem maximal erlaubten Zuckerzusatz laut den EU-Rechtsvorschriften für das EU-Schulprogramm liegt, informiert werden. Außerdem sollen sie darüber informiert werden, dass den Erzeugnissen kein Fett, Salz, Aromastoff ausgenommen natürlicher Aromastoff, und weder koffeinhaltiger noch koffeinfreier Kaffee oder Kaffeeauszug oder und auch keine Geschmacksverstärker E 620 bis E 650 oder Süßungsmittel zugesetzt worden dürfen. Damit soll das Bewusstsein geschaffen werden, dass Schulmilchprodukte des EU-Schulprogramms vergleichsweise gesunde Produkte sind.

Die Produkte des EU-Schulprogramms sind klar von anderen Milchprodukten innerhalb und außerhalb der Bildungseinrichtungen zu unterscheiden. Der Unterschied wird in den strengen Vorschriften betreffend die zugesetzten Stoffe begründet.

Viele Eltern und Pädagogen stehen dem Konsum von Milch und Milchprodukten kritisch gegenüber. Dieses Ziel soll auch einen Beitrag dazu leisten, das Image von Milch und insbesondere von Schulmilchprodukten zu verbessern.

Ergebnisindikatoren

- Veränderung des Wissens von Eltern über den gesetzlich geregelten maximalen Zuckerzusatz in Milcherzeugnissen der Kategorien I und II, der geringer ist als in vergleichbaren handelsüblichen Produkten und weit unter dem maximal erlaubten Zuckerzusatz laut EU-Rechtsvorschriften für das EU-Schulprogramm liegt.
- Veränderung des Wissens von Pädagogen über den gesetzlich geregelten maximalen Zuckerzusatz in Milcherzeugnissen der Kategorien I und II, der geringer ist als in vergleichbaren handelsüblichen Produkten und weit unter dem maximal erlaubten Zuckerzusatz laut EU-Rechtsvorschriften für das EU-Schulprogramm liegt

Ziel 3.c. Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über die Produktion von Lebensmitteln, Landwirtschaft (insbesondere biologische Produktion) und Umwelt, Wissensvermittlung über Themenbereiche wie Produktvielfalt, Regionalität und Saisonalität.

Siehe Kapitel Begleitmaßnahmen.

Outputindikatoren:

- Anzahl der Schulen/Kindergärten, die bei Verkostungen/Exkursionen teilnehmen, Erhebung durch die AMA.
- Anzahl der Kinder/Jugendlichen, die bei Verkostungen/Exkursionen teilnehmen, Erhebung durch die AMA.

Ergebnisindikator

- Prozentsatz der Schulen/Kindergärten, die Verkostungen/Exkursionen teilnehmen, gemessen an der Gesamtzahl aller teilnehmenden Schulen/Kindergärten, Erhebung durch die AMA.
- Prozentsatz der Kinder/Jugendlichen, die Verkostungen/Exkursionen teilnehmen, gemessen an der Gesamtzahl aller teilnehmenden Kinder/Jugendlichen, Erhebung durch die AMA.

General objective(s)	Impact indicator(s)	Specific objective(s)	Result Indicator(s)	Output Indicator(s)
Steigerung des Konsums von Obst, Gemüse, Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze bei Kindern und Jugendlichen und Leistung eines Beitrags gesunden Ernährung	<p>Veränderung des direkten und indirekten Verbrauchs von frischem Obst und Gemüse sowie von Konsummilch bei Kindern (Menge und/oder Häufigkeit)</p> <p>Veränderung des Konsumverhaltens von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Obst, Gemüse, Milch und gesüßte/ungesüßte Milchprodukte im Einklang mit den nationalen Empfehlungen für die Zielaltersgruppe.</p> <p>Veränderung des Prozentsatzes der Kinder, die Empfehlungen der nationalen Behörden in Bezug auf die Aufnahme von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte ohne Zusätze erreichen. Erhebung bei der nächsten Evaluierung.</p>	<p>Erhöhung des Anteils biologisch erzeugter Produkte bei den im Rahmen des Programms verteilten Produkten.</p>	<p>Ergebnis Indikator: Die Steigerung des prozentuellen Anteiles von Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze gemessen an der Gesamtmenge von gelieferten (geförderten) Schulmilchprodukten . Erhebung durch die AMA.</p>	<p>Output Indikator: Die Menge von frischem Obst und Gemüse, von Konsummilch, Buttermilch, Sauermilch und Naturjoghurt ohne Zusätze, die im Rahmen des Programms verteilt (gefördert) wurden.</p>
	<p>Veränderung des Prozentsatzes der Kinder, die Empfehlungen der nationalen Behörden in Bezug auf die Aufnahme von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte ohne Zusätze erreichen. Erhebung bei der nächsten Evaluierung.</p>		<p>Erhalt einer flächendeckenden regionalen Schulmilchversorgung in Kombination mit der Bekämpfung des Abwärtstrends bei der Nachfrage nach Schulmilchprodukten</p>	<p>Die Steigerung des prozentuellen Anteils an biologisch erzeugten Produkten bei den im Rahmen des Programms verteilten Produkten gemessen an der Gesamtmenge von gelieferten (geförderten) Produkten.</p>
	<p>Verbesserung der Ernährungskompetenz von Kindern und Jugendlichen</p>	<p>Aufklärung der Kinder und Jugendlichen</p>	<p>Prozentsatz der Schulen/Kindergärten, die am Milchsektor des Programms teilnehmen, gemessen an der Gesamtzahl an Schulen/Kindergärten der Zielgruppe,</p>	<p>Anzahl der bäuerlichen Direktvermarktungsbetriebe, die Schulmilchprodukte liefern</p> <p>Anzahl der am Milchsektor teilnehmenden Kinder.</p> <p>Mengen an Milch und Milchprodukten, die im Rahmen des Programms verteilt wurden.</p> <p>Anzahl der am Milchsektor teilnehmenden Schulen und Kindergärten.,</p>

	<p>Jugendlichen über gesunde Ernährungsweisen und die gesundheitlichen Vorteile des Konsums von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten ohne Zusätze.</p>	<p>über gesunde Ernährungsweisen, insbesondere über die Vorzüge des Konsums von Obst, Gemüse, Milch und ungesüßten Milchprodukte</p>		
		<p>Information der Eltern und Pädagogen über den geringen Zuckergehalt in geförderten gesüßten Milchprodukten</p> <p>Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über die Produktion von Lebensmitteln, Landwirtschaft und Umwelt, Wissensvermittlung über Themenbereiche wie Produktvielfalt, Regionalität und Saisonalität</p>	<p>Veränderung des Wissens von Eltern und Pädagogen über den gesetzlich geregelten maximalen Zuckerzusatz in Milcherzeugnissen der Kategorien I und II,</p> <p>Prozentsatz der Schulen/Kindergärten, die Verkostungen/Exkursionen teilnehmen, gemessen an der Gesamtzahl aller teilnehmenden Schulen/Kindergärten,</p> <p>Prozentsatz der Kinder/Jugendlichen, die an Verkostungen/Exkursionen teilnehmen, gemessen an der Gesamtzahl aller teilnehmenden Kinder/Jugendlichen</p>	<p>Anzahl der Schulen/Kindergärten, die bei Verkostungen/Exkursionen teilnehmen,</p> <p>Anzahl der Kinder/Jugendlichen, die bei Verkostungen/Exkursionen teilnehmen,</p>

--	--	--	--	--

2.3. Baseline

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)(d) of the implementing regulation

Als Baseline wird das **Schuljahr 2021/22** herangezogen. Die neue Evaluierung der Umsetzung des EU-Schulprogramms für Obst- Gemüse und Milch in Österreich betraf die Schuljahre 2017/18 bis 2021/22 (im folgenden kurz Evaluierung). Im Schuljahr 2021/22 wurden Verzehrerhebungen durchgeführt (Ergebnisse siehe Pkt 2.1.).

1. Produktlieferungen

a. Sektor Obst und Gemüse

Produktlieferungen:

Anzahl der teilnehmenden Schulen/Kindergärten: 2.162, entspricht 14 % aller Bildungseinrichtungen

Anzahl der in den teilnehmenden Schulen gemeldeten Kinder/Jugendliche: 285.015

Verteilte Mengen in t: ca. 1.014

Davon Bio: 345,3 t = 34%

b. Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Produktlieferungen:

Anzahl der teilnehmenden Schulen/Kindergärten: 1.902, entspricht 12,3 % aller Bildungseinrichtungen

Anzahl geschätzten Kinder/Jugendliche: 258.102

Verteilte Mengen in t: ca. 1.556

Davon Bio 389 t = 25%

Details zu den verteilten Mengen:

Produkte		Menge	Davon Bio
Konsummilch (auch laktosefrei)	Menge in l	269.435	93.869
Käse und Topfen	Menge in kg	871	0
Naturjoghurt	Menge in kg	19.708	11.546
Fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte ohne zugesetztem Zucker, Aromen, Früchten, Nüsse oder Kakao, z.B. Buttermilch	Menge in kg	3	0
Fermentierte Milchprodukte ohne Fruchtsaft, natürlich aromatisiert, Vanillejoghurt der Kat I	Menge in kg	1.886	705

Fermentierte Milchprodukte mit Fruchtsaft, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert, Fruchtjoghurt der Kat I	Menge in kg	6.134	1.663
Milchbasierte Getränke mit Kakao, mit Fruchtsaft oder natürlich aromatisiert	Menge in l	1.162.813	256.661
Fermentierte oder nicht fermentierte Milchprodukte mit Früchten, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert Fruchtjoghurt der Kat II	Menge in kg	95.313	24.751
Gesamt		1.556.163	398.195

Anteil von Konsummilch: 17,3 %

Anteil von nicht gesüßten Produkten: 18,6 %

Anzahl der bäuerlichen Direktvermarktungsbetriebe, die Schulmilchprodukte liefern: 45

Quelle: AMA

2. Begleitmaßnahmen:

Verkostungen:

Anzahl der teilnehmenden Schulen/Kindergärten: 220, Anteil 6,4 %

Anzahl der teilnehmenden Kinder/Jugendliche 37.779, Anteil 8,1 %

Exkursionen:

Anzahl der teilnehmenden Schulen/Kindergärten 33, Anteil 1 %

Anzahl der teilnehmenden Kinder/Jugendliche 1.491, Anteil 0,3 %

Hochbeete:

Anzahl der bisher geförderten Hochbeete (einschließlich SJ 21/22): 108

Quelle: AMA

Unterrichtsmaterial, Quiz und Lernunterlagen:

Die Anzahl an Schulen bzw. Kindern, die die im Rahmen des Programms geförderte Lernunterlagen verwenden, ist nicht quantifizierbar.

Allerdings ist davon auszugehen, dass alle teilnehmenden Schulen bzw. Kindern Bildungsmaterial zum Thema gesunde Ernährung verwenden, da das Thema „gesunde Ernährung“ in allen österreichischen Schulen Teil des Lehrplans im Rahmen des Unterrichtsprinzips Gesundheitsförderung ist, siehe Pkt. 6..

3. Stand des Wissens von Kindern und Jugendlichen über die gesundheitlichen Vorzüge des Konsums von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten ohne Zusätze

Der Stand des Wissens von Kindern und Jugendlichen über die gesundheitlichen Vorzüge des Konsums von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten ohne Zusätze aus Sicht der Eltern und Pädagogen wurde im Rahmen der Evaluierung erhoben und ergab folgende Ergebnisse (Zitate aus der Evaluierung):

„Auf die Frage, wie gut die Schülerinnen/Schüler den Einfluss der Ernährung auf die Gesundheit kennen, antwortete rund die Hälfte der **Pädagoginnen/Pädagogen** (46,9 %) mit „gut“; ein Sechstel (16,0 %) sogar mit „sehr gut“ und rund ein Viertel (26,3 %) „zufriedenstellend“. Ein Zehntel der befragten Lehrkräfte schätzte den Kenntnisstand als „weniger gut“ (8,3 %) bzw. „nicht gut“ (1,4 %) ein.“

„Ob die Kinder nach Meinung der Pädagoginnen/Pädagogen die Österreichische Ernährungspyramide und ihre Inhalte kennen, wurde von zwei Drittel der Lehrpersonen (67,5 %) bejaht und von einem knappen Sechstel (17,2 %) verneint (bzw. von 15,3 % mit „weiß nicht“ beantwortet). Laut Angaben der **Kinder** sind die Ernährungspyramide und ihre Inhalte durchschnittlich auch rund 70 % der Kinder bekannt (72,3 %). Rund drei Viertel (74,6 %) der befragten **Eltern** waren im Evaluierungsintervall der Meinung, dass ihre Kinder ausreichend über eine gesunde Ernährungsweise Bescheid wissen.

Der Wissensstand der Schülerinnen/Schüler zu den Vorteilen von frischem Obst und Gemüse für den Körper (z. B. Vitamin C verringert Müdigkeit) schätzten die Pädagoginnen/Pädagogen zum Großteil (43,1 %) als „gut“ ein; ein Fünftel (19,5 %) sogar „sehr gut“ und ein Viertel (25,4 %) „zufriedenstellend“. Nur wenige waren der Meinung, dass die Kinder die positiven Effekte „weniger gut“ (8,2 %) bzw. „nicht gut“ (2,6 %) kennen. Rund 40 % (41,5 %) der Lehrpersonen gaben an, dass die Kinder sehr wohl wissen, wie viele Portionen Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte sie pro Tag essen sollten; 29,4 % mussten diese Frage verneinen; ebenso viele (29,1 %) konnten hier keine Aussage treffen. Laut der Befragung der Schülerinnen/Schüler selbst konnte rund ein Drittel (35,9 %) die Frage nach der empfohlenen Menge an Obst, Gemüse und Hülsenfrüchten pro Tag (richtige Antwort: fünf Portionen) richtig beantworten. Nur ein Viertel (24,1 %) der Lehrpersonen gab an, dass die Kinder wissen, wie viele Portionen Milch und Milchprodukte sie pro Tag trinken/essen sollten; rund ein Drittel (31,3 %) gab an, dass den Kindern das nicht bekannt sei. Der überwiegende Teil der befragten Lehrpersonen (44,6 %) konnten hierzu aber keine Aussage machen. Laut der Befragung der Schülerinnen/Schüler selbst konnte jedoch die Hälfte (49,0 %) die Frage nach der empfohlenen Menge Milch und Milchprodukten pro Tag (drei Portionen) richtig beantworten. Kenntnisse der Schülerinnen/Schüler über die Funktionen und Inhaltsstoffe von Milch und Milcherzeugnissen im Körper (z. B. Kalzium für die Knochen) schätzte ein Drittel (33,6 %) der Pädagoginnen/Pädagogen als „zufriedenstellend“ ein; etwas mehr als ein Viertel (28,2 %) als „gut“ und ein Sechstel (16,2 %) als „weniger gut“. Eher wenige waren der Meinung, dass die Kinder Informationen über die Wirkungsweise „nicht gut“ (8,1 %) bzw. „sehr gut“ (5,0 %) kennen.“ (Wallisch et al., 2023*).

Quelle: AGES, Evaluierung

4. Verzehrerhebungen bei Kindern und Jugendlichen betreffend den Konsum von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten

Verzehrerhebungen wurden im Schuljahr 2021/22 im Rahmen der Evaluierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Pkt. 2.1 angeführt.

Quelle: AGES, Evaluierung

5. Stand des Wissens von Eltern und Pädagogen über den gesetzlich geregelten maximalen Zuckerzusatz in Milcherzeugnissen der Kategorien I und II

Laut den Elternbefragungen (Schuljahr 2017/18 bis 2021/22) wussten durchschnittlich etwas mehr als die Hälfte (54,8 %) der Eltern darüber Bescheid, dass die geförderten Milcherzeugnisse (wie z. B. Kakao, Vanillemilch, Fruchtmilch, Fruchtjoghurt) strengen Kriterien unterliegen (wie z. B. moderater Zuckerzusatz, keine künstlichen Geschmacksverstärker, keine künstlichen Aromen oder Süßungsmittel, kein zugesetztes Salz oder Fett). Weiters war rund einem Drittel (39,5 %) der befragten Eltern (Schuljahr 2019/20 bis 2021/22) bewusst, dass diese Milcherzeugnisse nicht im Supermarkt erhältlich sind (Wallisch et al., 2023*).

Quelle: AGES, Evaluierung

3. BUDGET

3.1. Union aid for the school scheme

Article 23a of the basic act and Article 2(1)(e) of the implementing regulation

EU aid for the school scheme (in EUR)	Period 1/8/2023 to 31/7/2029		
	School fruit and vegetables	School milk	Common elements if applicable
Distribution of school fruit and vegetables/school milk	1.755.736	765.027,00	
Accompanying educational measures	345.000,00	150.000,00	x
Monitoring, evaluation, publicity ⁴	0	100.000,00	220.000,00
Total	2.100.736,00	1.015.027,00	220.000,00
Overall total	12.604.416,00	6.090.162,00	1.320.000,00

3.2. National aid granted, in addition to Union aid, to finance the school scheme⁵

Article 23a(6) of the basic act and Article 2(2)(d) of the implementing regulation

No	x		
Yes	<input type="checkbox"/>		
If yes, amount (in national currency)	Fruit/vegetables	Milk/milk products⁶	
		Milk/milk products other than Annex V	Annex V products
Supply/distribution			
Accompanying educational measures			
Monitoring, evaluation, publicity			
Total			
Comment/explanatory text (eg. name of the national aid, legal basis, duration).			

3.3. Existing national schemes	
Article 23a(5) of the basic act and Article 2(2)(e) of the implementing regulation	
No	x
Yes	<input type="checkbox"/>
- Extension of the target group	<input type="checkbox"/>
- Extension of the range of products	<input type="checkbox"/>
- Increased frequency or duration of distribution of products	<input type="checkbox"/>
- Enhanced educational measures (increased number or frequency or duration or target group of those measures)	<input type="checkbox"/>
- Other: please specify (e.g. if products originally not free of charge and that are provided free of charge)	<input type="checkbox"/>
Comment/explanatory text	

⁷ *One or more*

4. TARGET GROUP/S

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)(f) of the implementing regulation

School level	Age range of children	School fruit and vegetables	School milk
Nurseries	1-3	x	x
Pre-schools	3-6	x	x
Primary	6-10	x	x
Secondary	10-18	x	x

Comments

Begünstigte sind:

- Schülerinnen und Schüler in allen schulischen Einrichtungen aller Träger (Volksschulen, Sonderschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Allgemeinbildende Schulen, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen)
- Kinder in behördlich verwalteten oder zugelassenen Kindergärten oder sonstigen Vorschuleinrichtungen* bis zum Schuleintritt.

Die Altersbandbreite reicht von Kleinkindern bis zu Jugendlichen, die ihre schulische Ausbildung abschließen, also Kinder von 1 bis 18 Jahren. In Einzelfällen sind Jugendliche in der letzten Schulstufe älter als 18. Um sie nicht zu diskriminieren, können sie auch am Programm teilnehmen

*in Österreich wird nicht zwischen nurseries und pre-schools unterschieden

5. LIST OF PRODUCTS DISTRIBUTED UNDER THE SCHOOL SCHEME

Article 23(9) of the basic act and Article 2(1)(g) of the implementing regulation

5.1. Fruit and vegetables

5.1.1. Fresh fruit and vegetables and fresh products of the banana sector - Article 23(3)(a) of the basic act

Apricots, cherries, peaches, nectarines, plums	x	Carrots, turnips, salad beetroot, salsify, celeriac, radishes and other edible roots	x
Apples, pears, quinces	x	Cabbages, cauliflowers and other edible brassicas	x
Bananas von November bis Februar	x		
Berries	x	Cucumbers, gherkins	x
Figs		Lettuces, chicory and other leaf vegetables	
Grapes	x	Lentils, peas, other pulses	x
Melons, watermelons	x	Tomatoes	x
Citrus fruit von November bis Februar	x	Other vegetables: please specify ⁸ Paprika	x
Tropical fruit ⁹		
Other fruit: please specify (Kiwi, Walnüsse, Physalis)	x		
.....			

Average diversity of fresh fruit products envisaged by the strategy, per establishment for one school year:		Average diversity of fresh vegetable products envisaged by the strategy, per establishment for one school year:	
1-6 products	<input type="checkbox"/>	1-3 products	<input type="checkbox"/>
7-14 products	<input type="checkbox"/>	3-6 products	<input type="checkbox"/>
> 14	x	7-10	x
		> 10	<input type="checkbox"/>

Liste:

Äpfel, Birnen, Weintrauben, Melonen, Walnüsse, Kiwi, Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Nektarinen, Zwetschken und Pflaumen, Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Stachelbeeren, Heidelbeeren, schwarze, weiße und rote Johannisbeeren, Physalis, Karotten, Rüben, Paradeiser, Paprika, Radieschen, Rettich, Gurken, Kohlrabi, Sellerie, Erbsenschoten,

Im Lieferzeitraum November – Februar: Orangen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas, Grapefruits, Bananen

5.1.2. Processed fruit and vegetable products – Article 23(4)(a) of the basic act¹⁰

Products distributed under the school scheme		Added salt			Added fat			Comments (optional)
		No	Yes		No	Yes		
Fruit juices	x							
Fruit purées, compotes	x	x	<input type="checkbox"/>	<i>If yes, please indicate the limited quantity</i>	x	<input type="checkbox"/>	<i>If yes, please indicate the limited quantity</i>	
Jams, marmalades		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Dried fruits	x	x	<input type="checkbox"/>		x			
Vegetable juices	x	x	<input type="checkbox"/>		x			
Other: please specify Vorzugsweise vor Ort in einer der folgenden Weisen verarbeitetes Obst und Gemüse: Durch Einsäuerung oder Gärung haltbar gemacht, mit max. 10 g zugesetzten Salz pro kg Endprodukt zubereitet als Salat (auch mariniert mit Pflanzenöl und Speiseessig), Aufstrich oder Suppe mit geringen Mengen Speisesalz (maximal im unbedingt erforderlichen Ausmaß.)	x		x		x			
.....								

Diese Produkte können bei Verkostungen und Exkursionen angeboten werden.

Für diese Produkte wird keine produktbezogene Förderung ausbezahlt, da bei Verkostungen und Exkursionen Pauschalen pro Person ausgezahlt werden.

5.2. Milk and milk products

5.2.1. Milk - Article 23(3)(b) of Regulation (EU) No 1308/2013

Drinking milk and lactose-free versions	x
---	---

5.2.2. Milk products - Article 23(4)(b) of Regulation (EU) No 1308/2013¹¹

Products distributed under the school scheme		Added salt			Added fat			Comments (optional)
		No	Yes		No	Yes		
Cheese and curd*	x	<input type="checkbox"/>	x	maximal im unbedingt erforderlichen Ausmaß., nicht mehr als 1,8 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>If yes, please indicate the limited quantity</i>	Nur bei Begleitmaßnahmen: Käse (mit Ausnahme von Weichkäse mit Rotkulturen) Frischkäse, Butter und Topfen. Siehe Bemerkungen unten
Plain yoghurt	x	x			x			
Fermented or acidified milk products without added sugar, flavouring, fruits, nuts or cocoa	x	x	<input type="checkbox"/>		x			Buttermilch, Sauermilch

*Diese Produkte können bei Verkostungen und Exkursionen angeboten werden. Für sie wird keine produktbezogene Förderung ausbezahlt, da bei Verkostungen und Exkursionen Pauschalen pro Person ausgezahlt werden.

Da Weichkäse mit Rotkulturen meist Salzgehalte über 2,0 % aufweisen und für Kinder einen zu intensiven Geschmack haben, dürfen diese Sorten nicht bei Verkostungen im Rahmen des EU-Schulprogramms angeboten werden.

Käse darf max. 10 % milchfremde Bestandteile enthalten und Speisesalz im maximal technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß, höchstens im Ausmaß von 1,8 %.

Den Erzeugnissen darf kein Fett, Salz (außer wie oben angemerkt), Aromastoff ausgenommen natürlicher Aromastoff, koffeinhaltiger Kaffee oder Kaffeeauszug, Geschmacksverstärker E 620 bis E 650 oder Süßungsmittel zugesetzt worden sein.

5.2.3. Milk products - Annex V to Regulation (EU) No 1308/2013

Products to be distributed under the school scheme		Added salt			Added fat			Added sugar
		No	Yes		No	Yes		
Category I (milk component $\geq 90\%$). Fermented milk products without fruit juice, naturally flavoured	x	x	<input type="checkbox"/>	<i>If yes, please indicate the limited quantity</i>	x	<input type="checkbox"/>	<i>If yes, please indicate the limited quantity</i>	Maximal 3,5%%
Category I (milk component $\geq 90\%$). Fermented milk products with fruit juice, naturally flavoured or non-flavoured	x	x	<input type="checkbox"/>		x	<input type="checkbox"/>		Maximal 3,5%%
Category I (milk component $\geq 90\%$). Milk-based drinks with cocoa, with fruit juice or naturally flavoured	x	x	<input type="checkbox"/>		x	<input type="checkbox"/>		Maximal 3,5%%
Category II (milk component $\geq 75\%$). Fermented or non-fermented milk products with fruit, naturally flavoured or non-flavoured	x	x	<input type="checkbox"/>		x	<input type="checkbox"/>		Maximal 5,5%%

Zulässig ist nur Zucker von KN Code 1701 (Rüben- und Rohrzucker und chemisch reine Saccharose, in fester Form) und oder Honig. Der natürlich in Früchten enthaltene Zucker und der in Fruchtmischungen enthaltene Zucker zählt als zugesetzter Zucker und wird daher miteingerechnet.

5.3. Prioritisation of fresh fruit and vegetables and drinking milk

Article 23(3) of the basic act

In Österreich wird bei der regulären Verteilung nur frisches Obst und Gemüse gefördert, maximal geschnitten und verpackt.

Im Milchsektor wird Proirität hergestellt durch:

- die **Milchaktion**: Verteilaktion von Konsummilch für Schüler der Volksschule am Beginn jedes Schuljahres, im Zeitraum September bis Oktober, für einen Zeitraum bis zu 5 aufeinander folgenden Tagen. Die gesamten Nettokosten werden mit EU-Mittel gefördert.
- ab dem Schuljahr 2023/24 wird die Förderung von Kategorie 0 Erzeugnissen von einer Produktförderung auf eine prozentuale Förderung umgestellt. Dadurch wird die Förderungsabwicklung vereinfacht und eine stärkere Beteiligung am Milchsektor des Programms sollte erreicht werden.

Außerdem gelten folgende Prinzipien:

- bei den Begleitmaßnahmen und den Kommunikationsmaßnahmen liegt der Schwerpunkt auf Konsummilch. Bei Verkostungen im Sektor Milch muss Konsummilch angeboten werden.
- Werbung für gesüßte Milcherzeugnisse ist nicht förderfähig, es sind nur Information über den gesetzlich geregelten maximalen Zuckerzusatz in Milcherzeugnissen der Kategorien I und II, sowie das Verbot bestimmter Zusatzstoffe (siehe Ziel 3.b.) zulässig (und erwünscht).

5.4. Scheme products & other agricultural products in the educational measures

Article 23(7) of the basic act and Article 2(1)(g) of the implementing regulation

Scheme products		
Yes		No
x	Please list the products: siehe Pkt. 5.1. und 5.2.	<input type="checkbox"/>
Other agricultural products		
Yes		No
x	<p>Zusätzlich zu den in Pkt. 5.1. und 5.2. angeführten Produkten können sowohl weitere landwirtschaftliche Erzeugnisse als auch landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, vorzugsweise Erzeugnisse von Direktvermarktern, verteilt werden.</p> <p>A. Obst und Gemüse gemäß Pkt. 5.1. zuzüglich Lauch, Zwiebel, Erbsen, Linsen und Bohnen, Wurzelgemüse, Kräuter (frisch oder getrocknet), Blattsalat und Kraut; Bananen, Orangen, Mandarinen, Clementinen, Satsumas und Grapefruits ohne zeitliche Einschränkung.</p> <p>B. Milch und Milcherzeugnisse gemäß Pkt. 5.2.</p> <p>C. Honig</p> <p>D. Käse*(ausgenommen Rotschimmelkäse), Frischkäse*, Butter und Topfen,</p> <p>E. Vorzugsweise vor Ort verarbeitete Produkte gemäß Pkt. A bis D:</p>	<input type="checkbox"/>

	<ol style="list-style-type: none"> 1) Einkocht bzw. durch Erhitzen haltbar gemacht, z.B. Obst-Kompott 2) Durch Einsäuerung oder Gärung haltbar gemacht, mit max. 10 g zugesetzten Salz pro kg Endprodukt 3) direkt gepresst oder püriert 4) getrocknet, z.B. Trockenobst 5) zubereitet als Salat (auch mariniert mit Pflanzenöl und Speiseessig), Aufstrich oder Suppe mit geringen Mengen Speisesalz (maximal im unbedingt erforderlichen Ausmaß.) <p>*Käse darf max. 10 % milchfremde Bestandteile enthalten und Speisesalz im maximal technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß, höchstens im Ausmaß von 1,8 %.</p> <p>Da Weichkäse mit Rotkulturen meist Salzgehalte über 2,0 % aufweisen und für Kinder einen zu intensiven Geschmack haben, dürfen diese Sorten nicht bei Verkostungen im Rahmen des EU-Schulprogramms angeboten werden.</p> <p>Den Erzeugnissen darf kein Fett, Salz (außer bei Pkt. D und E, 2.), Aromastoff ausgenommen natürlicher Aromastoff, koffeinhaltiger oder koffeinfreier Kaffee oder Kaffeeauszug, Geschmacksverstärker E 620 bis E 650 oder Süßungsmittel zugesetzt worden sein.</p> <p>Alle Produkte gelten als förderbar im Sinne der VO 2016/791. Weitere nicht geförderte Lebensmittel können verteilt werden, wenn sie den Zielen des Programms entsprechen und bei der Verteilung bestimmter Produkte sinnvoll sind, beispielsweise Brot bei der Verteilung von Butter.</p> <p>Aus den Erzeugnissen dürfen auch Speisen zubereitet werden, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass sie keine reguläre Schulmahlzeit ersetzen.</p>	

5.5. Criteria for the choice of products distributed under the school scheme and any priorities for the choice of those products	
Article 23(11) of the basic act and Article 2(2)(a) of the implementing regulation	
Health considerations	x
Environmental considerations	x
Seasonality	x
Variety of products	x
Availability of local or regional produce	x
Any comments – including e.g. on the required quality of products Produktvielfalt ist ein wichtiges Thema bei den Begleitmaßnahmen und bei der regulären Lieferung steht eine breite Produktpalette zur Auswahl	
Any priority/ies for the choice of products:	
Local or regional purchasing	<input type="checkbox"/>
Any comments	
Organic products	x

Any comments die Beihilfe für biologisch erzeugte Produkte ist höher als bei konventionell erzeugten Produkten	
Short supply chains	<input type="checkbox"/>
Any comments	
Environmental benefits (please specify: <i>e.g. food miles, packaging ...</i>)	<input type="checkbox"/>
Any comments	
Products recognised under the quality schemes established by Regulation (EU) No 1151/2012	<input type="checkbox"/>
Any comments	
Fair-trade	<input type="checkbox"/>
Any comments	
Other, please specify:	

6. ACCOMPANYING EDUCATIONAL MEASURES

Article 23(10) of the basic act and Article 2(1)(j) of the implementing regulation

Title	Objective	Topics	Description
Errichtung von Hochbeeten und Anbau von Obstbäumen und -sträuchern in schulischen Einrichtungen	Erhöhung der Kenntnisse über die Produktion von Obst und Gemüse	Ein Wissensdefizit bei SchülerInnen und Kindern über die landwirtschaftliche Erzeugung besteht. Durch den Anbau und die Pflege von Kulturen in Hochbeeten können Kinder aller Altersgruppen durch das unmittelbare Erlebnis einprägsam sehr viel über die Produktion von Obst und Gemüse lernen.	<p>Im Obst und Gemüsesektor des Programms wird eine Beihilfe für die Nettokosten der Anschaffung in Höhe von maximal 300 EUR pro Hochbeet gewährt. Pro Einrichtung und Schuljahr werden maximal 2 Hochbeete gefördert. Förderbar sind Hochbeete, die Pflanzerde zur Befüllung und Jungpflanzen und Samen. Pro Einrichtung und Schuljahr werden neu gepflanzte Obstbäume und -sträucher in Höhe von insgesamt maximal 100 EUR gefördert.</p> <p>Die Hochbeete, Obstbäume und -sträucher müssen einen Hinweis auf das EU-Schulprogramm und die EU-Flagge aufweisen, um über die Finanzierung durch die EU zu informieren.</p>
Exkursionen auf landwirtschaftliche Produktions- oder Verarbeitungsbetriebe	Erhöhung der Kenntnisse über die Produktion von Lebensmitteln und Landwirtschaft	Ein Wissensdefizit bei SchülerInnen und Kindern über die landwirtschaftliche Erzeugung besteht. Durch Besuche auf dem landwirtschaftlichen Betrieb können Kinder aller Altersgruppen durch das unmittelbare Erlebnis einprägsam sehr viel über die landwirtschaftliche Produktion lernen und erfahren, woher Lebens-	<p>Die Betriebe müssen bestimmten Sicherheitsauflagen genügen. Vor Ort muss eine Verkostung stattfinden. Frisches Obst und Gemüse und/oder Konsummilch müssen angeboten werden.</p> <p>Zusätzlich können Produkte gemäß Pkt. 5.4. angeboten werden.</p> <p>Pro Begünstigte wird eine Pauschale von 6 EUR aus EU-Mittel gewährt. Auch Lehrkräfte und Begleitpersonen (Schulpersonal oder Eltern) dürfen teilnehmen (als Begünstigte)</p>

		<p>mittel herkommen. Weitere Themen die vermittelt werden können sind Umweltthemen, Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, Produktvielfalt, Saisonalität, Regionalität, gesunde Ernährungsweisen und Sensorik</p>	<p>Weitere nicht beihilfefähige Produkte dürfen zusätzlich verteilt werden, wenn sie den Zielen des Schulprogramms entsprechen. Das Poster für das Schulprogramm der EU ist deutlich sichtbar im Gebäude anzubringen.</p>
<p>Die Veranstaltung von Verkostungen von beihilfefähigen Erzeugnissen</p>	<p>Erhöhung der Kenntnisse über eine gesunde Ernährungsweise</p> <p>Erhöhung der Kenntnisse über Produktvielfalt, Saisonalität und Regionalität</p>	<p>Verkostungen sollen keine Produktpräsentationen sein. Kinder und Jugendliche sollen die Vielfalt der Produkte und die unterschiedlichen Verarbeitungsmöglichkeiten von Obst, Gemüse und Milch kennenlernen. Deshalb wird eine größere Produktpalette als bei der regulären Verteilung gefördert. Außerdem sollen die Kinder etwas über Regionalität und Saisonalität lernen sowie über eine gesunde Ernährungsweise. Weitere Themen, die vermittelt werden können sind Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, Umweltthemen und Sensorik</p>	<p>Verkostungen können nur in der Schule/dem Kindergarten stattfinden. Frisches Obst und Gemüse und/oder Konsummilch müssen angeboten werden.</p> <p>Zusätzlich können Produkte gemäß Pkt. 5.4. angeboten werden.</p> <p>Pro Begünstigte wird eine Pauschale von 4 EUR aus EU-Mittel gewährt. Auch Lehrkräfte und Begleitpersonen dürfen teilnehmen (als Begünstigte).</p> <p>Ab der 8. Schulstufe werden zusätzlich zur Pauschale die Kosten von Diätologen und Diätologinnen oder Ernährungswissenschaftlern zu 100% der Nettokosten aus EU-Mittel finanziert.</p> <p>Weitere nicht beihilfefähige Produkte dürfen zusätzlich verteilt werden, wenn sie den Zielen des Schulprogramms entsprechen. Das Poster für das Schulprogramm der EU ist deutlich sichtbar im Gebäude anzubringen.</p>
<p>Unterrichtsmaterial</p>	<p>Erhöhung der Kenntnisse über die Produktion von Lebensmitteln, Landwirtschaft und Wissensvermittlung über Themenbereiche wie Produktvielfalt, Regionalität, Saisonalität, Tierschutz und</p>	<p>Handout, Folder/Broschüre, Buch, DVD/Film, und sonstiges im Zusammenhang mit der Produktion und dem Verzehr von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen sind förderungsfähig.</p>	<p>Bei Unterrichtsmaterial zum Thema Milch und Milcherzeugnisse muss der Schwerpunkt auf Konsummilch gelegt werden.</p> <p>Die Nettokosten von Unterrichtsmaterial werden zu 100% aus EU-Mittel finanziert. Das geförderte Unterrichtsmaterial ist kostenlos in ganz Österreich zur Verfügung zu stellen (aus dem Internet abrufbar). Das Material muss einen Hinweis auf</p>

	<p>Umweltthemen, die im Zusammenhang mit der Produktion und dem Verzehr von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen stehen, inklusive der Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung. Erhöhung der Kenntnisse über eine gesunde Ernährungsweise</p>		<p>das EU-Schulprogramm und die EU-Flagge aufweisen, die über die Finanzierung durch die EU informieren.</p> <p>Im Rahmen des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms wurde bereits Unterrichtsmaterial aus EU-Mitteln gefördert. Es ist unter dem Link http://www.amainfo.at/amathemen/produktvielfalt/obst/lernunterlagen/ abrufbar</p>
--	--	--	---

<p>Vermittlung gesunder Ernährungsweisen im Rahmen des regulären Lehrplans</p>	<p>Erhöhung der Kenntnisse über gesunde Ernährungsweisen</p>	<p>Gesunde Ernährung ist in allen österreichischen Schulen Teil des Lehrplans im Rahmen des Unterrichtsprinzips Gesundheitsförderung. Das Thema ist also verbindlich vorgesehen, allerdings nicht in einem bestimmten Unterrichtsfach verankert. Ein Mindestinhalt ist vorgeschrieben. Schulen können auch Schwerpunkte zum Thema Ernährung (gesunde Ernährung, wo kommt das Essen her, was wird wo gegessen, usw.) setzen. Ernährung als Teil der Gesundheitsförderung kann z.B. im Rahmen des Sachunterrichts, des Deutsch- bzw. Sprachunterrichts, in Mathematik, Geographie, Biologie usw. thematisiert werden. Auch Projekte zum Thema können durchgeführt werden.</p>	<p>Für nähere Informationen siehe https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/prinz/gesundheitsfoerderung.html Auf Grund der Schulautonomie können Schulen die Lehrinhalte und Schwerpunktsetzungen individuell gestalten. Dazu stehen Unterrichtsmaterialien zum Thema „Gesunde Ernährung“ zur Verfügung, wie zum Beispiel von der Servicestelle für Gesundheitsförderung (https://www.give.or.at/). Auch der Fonds gesundes Österreich hat auf der Webseite www.kinderessen.gesund.at ein Vielzahl an Informationen und Alltagstipps bereitgestellt und auch eine Toolbox, die sich speziell an Professionist/innen in diesem Bereich richtet.</p> <p>Angesichts dieser Bestimmungen ist davon auszugehen, dass alle am Programm teilnehmenden Schulen das Thema „Gesunde Ernährung“ den Kindern unterrichten. Daraus folgt, dass alle teilnehmenden Schulen an einer Begleitmaßnahme bestehend aus Informationen zu gesunden Ernährungsweisen teilnehmen. Im Einklang mit Art. 3 (2) der Verordnung (EU) 2017/40 werden diese Lehrinhalte als begleitende pädagogische Maßnahme betrachtet, an der die Gesamtheit der am Programm teilnehmenden Schulkinder teilnimmt.</p>
--	--	---	---

7. ARRANGEMENTS FOR IMPLEMENTATION

7.1. Price of school fruit and vegetables/milk

Article 2(2) of Delegated Regulation 2017/40.

Die im Rahmen des Schulprogramms regulär verteilten Produkte werden **nicht gratis** an die begünstigten Kinder/Jugendlichen abgegeben, außer Konsummilch während eines eingeschränkten Zeitraum des Schuljahres (ausgenommen MwSt).

Seitens der zuständigen Stelle (AMA) werden Referenzpreise (siehe Punkt 7.6.1.) jährlich festgelegt.

Obst und Gemüse:

Für das im Rahmen des Programms bei der regulären Verteilung gelieferte Obst und Gemüse wird eine Beihilfe aus EU-Mittel gezahlt, die per Verordnung festgelegt wird. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderbar. Die Beihilfe ist auf 50% der Nettokosten bis zu einer Höhe von max. 6,50 Euro/kg beschränkt, was einer maximalen Beihilfe von 3,25 Euro/kg entspricht. Bei biologisch erzeugten Produkten erhöht sich die Beihilfe auf 70% der Nettokosten. Die Differenz zwischen dem Produktpreis und der Beihilfe sind anderweitig zu finanzieren (Eltern, Gemeinden, usw.).

Die Beihilfe muss sich immer auf den Begünstigten auswirken. Die Angemessenheit der Preise wird von der AMA überprüft (siehe 7.6.1). Im Fall der Überschreitung der Referenzpreise kann die AMA kann von der

Antragstellerin bzw. vom Antragsteller eine Begründung für den erhöhten Produktpreis verlangen.

Milch und Milcherzeugnisse

1. Beihilfenhöhe

- Kategorie 0: 50 % der Nettokosten für konventionell erzeugte Produkte und 70 % der Nettokosten für biologisch erzeugte Produkte
- Kategorie I EUR 24 /100 kg
- Kategorie II EUR 20 /100 kg

2. Definition der Kategorien

- Kategorie 0 (Produkte gem. Art. 23 (3)b und (4)b der VO 1308/2013)
 - a.) Konsummilch und laktosefreie Konsummilch ohne Zusätze
 - b.) Joghurt, Buttermilch und Sauermilch ohne Zusätze
- Kategorie I (Produkte mit mind. 90 % Milchanteil mit 3,5 % maximal zugesetztem Zucker oder Honig).
 - a) fermentierte Milcherzeugnisse, ohne Fruchtsaft, natürlich aromatisiert,
 - b) fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtsaft, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert,
 - c) Getränke auf Milchbasis mit Kakao, mit Fruchtsaft oder natürlich aromatisiert,
- Kategorie II (Produkte mit mind. 75 % Milchanteil, mit maximal 5,5 % zugesetztem Zucker oder Honig).

Fermentierte oder nicht fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtzusatz, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert,

Die Mehrwertsteuer ist nicht förderbar.

7.2. Frequency and duration of distribution of school fruit and vegetables/milk and of accompanying educational measures

Article 23(8) of the basic act and Article 2(2)b of the implementing regulation

Envisaged frequency of distribution:

	School fruit and vegetables	School milk
Once per week	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Twice per week	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Three times per week	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Four times per week	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Daily	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Other : please specify ¹	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Any comments: Die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Verteilung bleibt den Schulen/Kindergärten im zulässigen Rahmen (maximale, beihilfefähige Menge wie unten) überlassen.
Die Produkte können während dem gesamten Schuljahr verteilt werden. Die Produkte dürfen keine Produkte der üblichen Schulmahlzeiten ersetzen.
Die maximale, beihilfefähige Menge bei Obst und Gemüse ist mit einer Portion pro Kind und Tag begrenzt (Richtwert 250 g).
Die Gewährung der Beihilfe ist höchstens für 250 ml bzw. g Schulmilcherzeugnis je Kind und Öffnungstag möglich.

Envisaged duration of distribution:

	School fruit and vegetables	School milk
≤ 2 weeks	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 2 and ≤ 4 weeks	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 4 and ≤ 12 weeks	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 12 and ≤ 24 weeks	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 24 and ≤ 36 weeks	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entire school year	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Any comment: Die Verteilung ist im gesamten Schuljahr möglich.

Envisaged duration of accompanying educational measures during the school year:

Die Begleitmaßnahmen können im gesamten Schuljahr stattfinden.

Alle teilnehmenden Schulen werden aufgefordert, Begleitmaßnahmen durchzuführen. Die Schulen können wählen zwischen:

- Teilnahme an Exkursionen auf landwirtschaftliche Betriebe
- Durchführung von Verkostungen und
- der kostenlosen Verwendung von EU-finanziertem Unterrichtsmaterial für Obst und Gemüse und anderem Material, das geeignet ist, die Abgabe der Produkte pädagogisch zu begleiten (siehe pkt 6.);

Die Vermittlung gesunder Ernährungsweisen ist im Rahmen des regulären Lehrplans in allen Schulen in Österreich verbindlich. Im Einklang mit Art. 3 (2) der Verordnung (EU) 2017/40 werden diese Lehrinhalte als begleitende pädagogische Maßnahme betrachtet, an der die Gesamtheit der am Programm teilnehmenden Schulkinder teilnimmt.

Wegen der Budgetobergrenze von 15 % für Begleitmaßnahmen,

- wird die Teilnahme an Exkursionen auf landwirtschaftliche Betriebe oder Verkostungen nicht zur Gänze refundiert, sondern eine Pauschale wird gezahlt, die nicht alle Kosten abdeckt ,
- Ist die Teilnahme an Exkursionen auf landwirtschaftliche Betriebe oder Verkostungen für alle teilnehmenden Schulen nicht möglich; hierfür wären mehr für Begleitmaßnahmen verfügbare Budgetmittel erforderlich -

(please indicate the number of hours or shortly explain/comment)

¹ Eg. *Distribution once every two weeks*

7.3. Timing of distribution of school fruit and vegetables/milk

Article 23(8) – and 23a(8) if supply in relation to the provision of other meals – of the basic act and Article 2(2)b of the implementing regulation

Envisaged timing of distribution during the day

	School fruit and vegetables	School milk
Morning/morning break(s)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lunchtime	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Afternoon/afternoon break(s)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Comments:

Die Häufigkeit, die Art und der Zeitpunkt der Verteilung bleibt den Schulen/Kindergärten im zulässigen Rahmen überlassen (siehe Pkt 7.2.). Die Produkte dürfen keine Produkte der üblichen Schulmahlzeiten ersetzen. Diese Bestimmung ist in der nationale Verordnung festgelegt und in der Verpflichtungserklärung, die jeder Antragsteller bei der Zulassung unterschreiben muss. Jeder Antragsteller wird durch das Merkblatt der AMA über die allgemeinen Antragstellungsmodalitäten darüber informiert und diese Bestimmung wird von der AMA (Agrarmarkt Austria) im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

7.4. Distribution of milk products in Annex V to Regulation (EU) No 1308/2013

Article 23(5) of the basic act, Article 5(3) of Regulation (EU) No 1370/2013 ('the fixing regulation'), Article 2(2)(f) of the implementing regulation

No

Yes

Bei der **Festsetzung** der Beihilfenhöhe für Erzeugnisse der Kategorien I und II wurde der Mindestmilchanteil der betreffenden Kategorie mit dem maximalen Beihilfenbetrag von 27 EUR /100 kg für den Milchanteil in Erzeugnissen gemäß Anhang V der VO (EU) 2016/791 multipliziert und abgerundet.

- Kategorie I (mind. 90 % Milchbestandteil): 24 EUR /100 kg
- Kategorie II (mind. 75 % Milchbestandteil): 20 EUR /100 kg

7.5. Selection of suppliers

Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)(l) of the implementing regulation

Die Teilnahme am Schulprogramm ist freiwillig. Die Abwicklungsbehörde ist die Agrarmarkt Austria (AMA). Nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU-Mittel und nach Antragstellung bei der AMA können im Rahmen des Programms Beihilfen für die Abgabe von Obst und Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen, für flankierende Maßnahmen sowie Kommunikationsmaßnahmen und Evaluierungen gewährt werden. Die Beihilfengewährung erfolgt aufgrund der Anträge zugelassener Antragsteller.

Die Zulassung wird von der AMA erteilt, sofern die Zulassungskriterien erfüllt sind.

Die AMA überwacht die Preise. Die Beihilfe ist in der nationalen Verordnung festgelegt und ist für alle teilnehmenden Schulen und Kindergärten gleich hoch

Öffentliche Auftraggeber (z.B. Schulen, Gemeinden) als Förderwerber müssen die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge (die Bestimmungen des nationalen Vergabegesetzes, das die bezughabenden EU-Regelungen für öffentliche Beschaffung umsetzt) nachweisen. Die Einhaltung des Bundesvergaberechts wird von der AMA geprüft.

In den meisten Fällen ist der Lieferant der Antragsteller. Die Preise der Produkte, die er verkauft, werden von der AMA überwacht. In diesem Fall ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.

Die Teilnahme an Verkostungen und Exkursionen wird durch eine Pauschale gefördert. Die Beihilfenhöhe ist für alle Programmteilnehmer gleich hoch.

Das Vergaberecht ist nur von öffentlichen Auftraggebern einzuhalten. Dies gilt für alle Maßnahmen.

7.6. Eligible costs

7.6.1. Reimbursement rules Article 23(8) of the basic act and Article 2(1)(i) of the implementing regulation

I. Kostenerstattung nach Maßnahmen:

a.) Abgabe von Produkten in der regulären Verteilung

Bei den Erzeugnissen, die in der regulären Verteilung gefördert werden (siehe Pkt. 7.6.2.a.), wird ein kostenbasiertes System angewendet. Logistik-, Transportkosten und weitere Nebenkosten müssen in den Preisen der beihilfefähigen Produkte enthalten sein. Eine Förderung dieser Kosten ist nicht möglich. Über ein Preismonitoring wird sichergestellt, dass die Beihilfe an die Begünstigten weitergegeben wird.

b.) Verkostungen und Exkursionen

Bei Verkostungen und Exkursionen werden Pauschalen gewährt, siehe Pkt. 7.6.2. b.

Ein kostenbasiertes System wird bei Diätologen angewendet. Der Fördersatz beträgt 100% der Nettokosten.

Bei Anträgen von Bildungs- oder Kinderbetreuungseinrichtungen wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Produktkosten, maximal jedoch die jeweilige Pauschale, gewährt.

c.) Kommunikationsmaßnahmen, Evaluierung, Unterrichtsmaterial und Kosten für Hochbeete, Obstbäume und –sträucher,

Ein kostenbasiertes System wird angewendet. Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund von Rechnungen. Der Fördersatz beträgt 100 % der Nettokosten. Bei Hochbeeten gibt es eine Maximalbeihilfe von EUR 300 je Hochbeet, bei Obstbäumen und –sträuchern von insgesamt EUR 100, jeweils pro Schuljahr und Bildungseinrichtung.

Eine detaillierte Projektbeschreibung ist bei der Einreichung bei der AMA vorzulegen. Zur Plausibilisierung der veranschlagten Kosten, ausgenommen Kosten für eigenes Personal des Antragstellers, sind ab einem geschätzten Wert von über 1.000,- EUR Unterlagen vorzulegen.

Projektkosten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie in Verbindung mit dem eingereichten Projekt anfallen und für die Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind und den Leistungen der geplanten Maßnahmen entsprechen.

Förderfähige Kosten werden analog den Bestimmungen der nationalen Umsetzung der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 ermittelt (siehe Pkt 7.6.2.).

Öffentliche Auftraggeber als Förderwerber müssen die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nachweisen. Dies wird von der AMA kontrolliert.

II. Gewährleistung der Angemessenheit der Kosten und der Höhe der Pauschalsätze

a.) Preisüberwachung

Die Abgabepreise an die wirtschaftlich Begünstigten werden im Rahmen eines Preismonitorings überprüft.

Die Referenzpreise werden jährlich am Beginn des Schuljahres vom Fachreferat der AMA auf Basis der Referenzpreise vom vorangegangenen Schuljahr unter Berücksichtigung der Beihilfenhöhe, der Inflation (Quelle: www.statistik.at Untergruppe Nahrungsmittel unter Preise/Verbraucherpreisindex (VPI/HVPI)/Persönlicher Inflationsrechner) und außergewöhnlicher Preisentwicklungen (z.B. Ernteausfälle, saisonbedingte Schwankungen, zusätzliche Kosten durch strengere Vorgaben im Rahmen des Schulprogramms, usw.) für das jeweilige Schuljahr festgelegt.

Die erstmalige Festlegung der Referenzpreise erfolgte im Schuljahr 2017/2018 im Milchsektor basierend auf den im Schuljahr 2016/2017 durch eine nationale Verordnung für die einzelnen Kategorien festgelegten Höchstpreisen und im Obst- und Gemüsesektor mittels eines für jede Art bzw. Sorte auf Basis der im Schuljahr 2016/17 beantragten Kosten errechneten Durchschnittspreises.

Hinsichtlich jener Produkte, für die mangels aus dem Schuljahr 2016/17 vorliegender Daten noch kein Referenzpreis festgelegt werden konnte, wurde bzw. wird dieser auf Basis einer Markterhebung festgelegt.

In den Anträgen der Beihilfenempfänger sind die Preise zu dokumentieren und nachzuweisen. Bei Überschreitung des Referenzpreises ist eine Begründung abzugeben, welche im Rahmen einer Verwaltungs- bzw. Vor-Ort-Kontrolle verifiziert werden kann.

b.) Pauschalfinanzierung

Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen sind Verkostungen in den Bildungseinrichtungen und Exkursionen zu landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben vorgesehen. Um den Verwaltungsaufwand für die Beihilfenantragsteller zu reduzieren, ist die Förderhöhe anhand einer pro Kopf Pauschale je Teilnehmer festgelegt und beträgt in den Bildungseinrichtungen 4 EUR je Person. Die Berechnung der Pauschale erfolgte durch die AMA auf der Grundlage von vorgelegten Kalkulationen der möglichen Antragsteller. Die AMA hat vor dem Start des Programms die Angemessenheit der Kosten geprüft, indem sie Angebote überwiegend von öffentlichen Einrichtungen eingeholt hat und zusätzlich Erfahrungswerte aus dem bisherigen Schulobst und gemüseprogramm in die Kalkulationen einbezogen hat. In der Pauschale sind die Kosten für die Bereitstellung der Obst-, Gemüse, Milch- und Milcherzeugnisse, sowie für Präsentationsmaterial und Aufwendungen für sonstiges Material (z.B. Servietten, Bereitstellung von Besteck, Geschirr etc.) enthalten. Bei Exkursionen zu landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben wird der externe Organisationsaufwand mit 2 EUR je Teilnehmer zusätzlich abgegolten. An den flankierenden Maßnahmen, die sich primär an Schulkinder richten, können aufgrund ihrer Vorbildwirkung auch Begleitpersonen (z.B. Lehrpersonal, Eltern) beteiligt und im Rahmen der Beihilfengewährung berücksichtigt werden.

Zusammenfassend beträgt die Pauschale:

- bei einer Verkostung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen 4 EUR je Teilnehmer
- bei einer Exkursion mit Angebot von landwirtschaftlichen Erzeugnissen 6 EUR je Teilnehmer und

7.6.2. Eligibility of certain costs

Article 23(8) of the basic act and Article 2(2)(b) of the implementing regulation

Logistik-, Transportkosten und weitere Nebenkosten müssen in den Preisen der beihilfefähigen Produkte enthalten sein. Eine Förderung dieser Kosten ist nicht möglich

Förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind – sofern in der jeweiligen Maßnahme vorgesehen - **förderfähig**:

1. Sachkosten und
2. Personalkosten.

Als Sachkosten gelten:

1. Aufwendungen für externe Dienstleistungen und
2. Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988.

Personalkosten sind laufende Bruttolohn-/Gehaltskosten, die auf einem Arbeitsvertrag basieren oder per Gesetz festgelegt sind und alle anderen Kosten, die mit den Bruttolohn-/Gehaltskosten zusammenhängen und direkt dem Förderwerber entstehen. Zu Personalkosten zählen auch Kosten für Überstunden, Überstundenpauschalen und generelle und rechtsverbindliche, in gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen oder in Betriebsvereinbarungen gemäß § 29 ArbVG festgelegte Zulagen oder variable Gehaltsbestandteile.

Folgende Lohnbestandteile sind **nicht förderbar**:

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen,
2. sonstige personalbezogene Rückstellungen (z.B. Abgeltung für nicht konsumierten Urlaub),
3. Abfertigungen,
4. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen für Zukunftsicherungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988),
5. sonstiger freiwilliger Sozialaufwand, freiwillige Zahlungen (bspw. Sachbezug PKW, Privat-Handy, etc.),
6. Einmalprämien bzw. Zuschläge für besondere Leistungen,
7. Covidbonus (nicht Kurzarbeit),
8. Mehrarbeitszulage,
9. zusätzliche Lohnnebenkosten bei Altersteilzeit,
10. Reisekosten (beispielsweise km-Geld, Tagesdiäten, Nächtigungskosten, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)
11. Zulage für Bereitschaftsdienst.

Die Abrechnung von Personalkosten hat auf der Grundlage von Einheitskosten zu erfolgen. Dabei wird ein Einheitssatz je Leistungsstunde angewendet, der sich aus dem Bruttojahresbezug, multipliziert mit einem Faktor für Lohnnebenkosten, und dividiert durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden in Höhe von 1.720 Stunden ohne Überstunden bzw. 1.900 Stunden mit Überstunden auf Basis einer 40-Stundenwoche errechnet.

Personalkosten sind nur bis zu einer Höhe förderfähig, die dem Gehaltsschema des Bundes für Bundesbedienstete der Verwendungsgruppe A1/Gehaltsstufe 9/Funktionsgruppe 1/Funktionsstufe 2 entspricht.

Die durch den Einsatz des Personals entstehenden indirekten Kosten (Personalgemeinkosten) sind pauschal in Höhe von 15 % der direkten förderfähigen Personalkosten förderfähig. Eine gesonderte Abrechnung von Kosten im Bereich der Büroinfrastruktur sowie von Kosten für die allgemeine Verwaltung ist nicht zulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für Personalleistungen, die von Kooperationspartnern oder verbundenen Unternehmen des Förderwerbers zugekauft werden.



7.7. Involvement of authorities and stakeholders

Article 23(6) and (9) of the basic act and Article 2(1)(k) of the implementing regulation

Folgende Behörden waren in der Erstellung der nationalen Strategie für die Schuljahre 2023/24 bis 2028/29 eingebunden:

- 1) Agrarmarkt Austria, Förderungsabwicklungsstelle
- 2) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- 3) Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege, und Konsumentenschutz, genehmigende Stelle für die Listen der beihilfefähigen Produkte
- 4) Landwirtschaftskammer Österreich, Interessenvertretung der Landwirte
- 5) Kammer für Arbeiter und Angestellte, Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten
- 6) Verein für Konsumenteninformation,
- 7) Vereinigung österreichischer Molkereien
- 8) BIO Austria
- 9) IG Schulmilchbauern
- 10) Wirtschaftskammer Österreich, Interessenvertretung der Unternehmen,
- 11) AGES (Evaluierungsstelle) Evaluierungsstelle
- 12) Elternvertretungsvereine
- 13) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, federführende Behörde für die Implementierung des EU-Schulprogramms in Österreich

Für die Abstimmung der nationalen Strategie haben am 1.06.2022 und 9.03.2023 Koordinierungsbesprechungen stattgefunden. Darüber hinaus werden Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich eingeholt.

Die Liste der förderbaren Erzeugnisse wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege, und Konsumentenschutz erstellt.

Mindestens einmal jährlich werden alle Behörden und Stakeholder zu einer Sitzung eingeladen, bei der Informationen über die Umsetzung des EU-Schulprogramms mitgeteilt werden und bei der das Budget für das nächste Schuljahr festgelegt wird

Authorities and stakeholders involved

			Complete Name	Involved in Planning	Involved in Implementation	Involved in Monitoring	Involved in Evaluation	Other (if yes, please specify)
Public authority/ Private stakeholder	Agriculture	Authority	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Agrarmarkt Austria	Yes	Yes	Yes	Yes	No
		Stakeholder	Landwirtschaftskammer Österreich Vereinigung österreichischer Molkereien BIO Austria IG Schulmilchbauern Wirtschaftskammer Österreich	Yes	No	No	No	Yes, Antragsteller für Kommunikationsmaßnahmen
	Health and Nutrition	Authority	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege, und Konsumentenschutz	Yes	No	No	Yes	No
		Stakeholder		Yes/No	Yes/No	Yes/No	Yes/No	
	Education	Authority	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	Yes	No	No	Yes	No
		Stakeholder	Dachverband der österreichischen Elternvereine	Yes	No	No	Yes	Yes, Antragsteller für Kommunikationsmaßnahmen
	Other	Authority	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	Yes	No	No	Yes	Yes, Antragsteller für die Evaluierung und Kommunikationsmaßnahmen
		Stakeholder	Kammer für Arbeiter und Angestellte Verein für Konsumenteninformation	Yes	No	No	Yes	No

7.8. Information and publicity

Article 23a(8) of the basic act and Article 2(1)(m) of the implementing regulation

Mit klassischen Instrumenten wie Broschüren, Foldern, Fernseh- und Rundfunkkampagnen, digitale Medien, Facebook, Informationsveranstaltungen sowie Zeitungsartikel, können Informationsmaßnahmen mit dem Ziel der Erhöhung des Bekanntheitsgrades des EU-Schulprogramms aus EU-Mittel gefördert werden. Informationsmaßnahmen werden möglichst für beide Sektoren gemeinsam umgesetzt, sie können auch nur einen Sektor betreffen.

Mögliche Inhalte sind:

- Informationen über die Ziele des EU-Schulprogramms und die Bedeutung von Obst und Gemüse und Konsummilch in der Ernährung für das allgemeine Publikum.
- Bei Informationsmaßnahmen für den Milchsektor muss der Schwerpunkt auf Konsummilch gesetzt werden. Werbung für gesüßte Erzeugnisse ist nicht erlaubt, jedoch sollten durch gezielte Informationsmaßnahmen Eltern und Pädagogen über den gesetzlich geregelten maximalen Zuckerzusatz in Milcherzeugnissen der Kategorien I und II, der geringer ist als in vergleichbaren handelsüblichen Produkten und weit unter dem maximal erlaubten Zuckerzusatz laut EU-Rechtsvorschriften liegt, informiert werden, um Ziel 3.b. zu erreichen.

Alle Maßnahmen müssen einen generischen Charakter aufweisen und dürfen nicht der Kundenakquisition oder Absatzerhöhung einzelner Unternehmen dienen. Markenwerbung und Werbung einzelner Unternehmen sind daher verboten.

Informationen über das EU-Schulprogramm können auf der Interpädagogika vermittelt werden. Die Interpädagogika ist Österreichs einzige Fachmesse für den pädagogischen Bereich und damit die wichtigste Informationsplattform für PädagogInnen und alle Bildungsinteressierten. Sie richtet sich an PädagogInnen aller Schultypen und Kinderbetreuungsstätten, an Vertreter von Schulbehörden bzw. Schulerhalter, an Ausbildner und Trainer, an Personen die in der Jugendarbeit tätig sind, an Studierende pädagogischer Fachrichtungen sowie an Eltern und an alle, die sich für Weiterbildung interessieren.

Detaillierte Bestimmungen zu den Kommunikationsmaßnahmen werden von der AMA festgelegt und in einem Merkblatt unter www.ama.at veröffentlicht.

Zugelassene Antragsteller können bis 31. Mai bei der AMA einen Antrag auf Genehmigung für die Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen mit Förderung aus EU-Mittel beantragen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Die Finanzierung erfolgt zu 100% aus EU-Mittel exklusive Mehrwertsteuer. Eine Finanzierung ist bis zur Erschöpfung der vorgesehenen EU-Mittel möglich. Ein klarer Hinweis über die Finanzierung aus EU-Mittel (EU-Flagge) ist auf dem Material anzubringen.

Zahlreiche Informationen betreffend das EU-Schulprogramm sind bereits vorhanden:

- **Informationen zur Programmteilnahme** sind unter den links ama.at oder bml.gv.at/lebensmittel abrufbar
- Die **AMA** hat auf ihrer **Website** umfangreiche Informationen zum EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch veröffentlicht: www.ama.at/fachliche-informationen/schulprogramm/allgemeine-informationen
- **Informationsmaterial** wird von der AMA und dem BML zeitweise hergestellt
- Ein Logo für das EU-Schulprogramm in Österreich wurde entwickelt. Es ist am Titelblatt dieses Dokuments abgebildet.
- **Europäisches Schulprogrammposter**

Schulische Einrichtungen, die am Schulprogramm teilnehmen, sind verpflichtet, ein Poster gemäß den Mindestanforderungen des Anhangs der VO (EU) Nr. 2017/40, deutlich sichtbar und lesbar am Haupteingang der Schule/Einrichtung dauerhaft anzubringen. Das Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat ein Schulprogrammposter entworfen, das kostenlos angefordert werden kann. Die Produktion und die Verteilung der Poster werden aus Bundesmitteln finanziert.

Bei der Durchführung von Exkursionen und Verkostungen gemäß Pkt. 6 ist dieses Poster anzubringen.



7.9. Administrative and on-the-spot checks

Article 2(2)(g) of the implementing regulation

Für alle Kontrollen im Rahmen des Schulprogramms ist die AMA zuständig. Geprüft wird die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen gemäß den EU-Verordnungen und der nationalen Verordnung. Kontrollen werden sowohl beim Beihilfenempfänger als auch in der schulischen Einrichtung durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung und Rechnungslegung, die Abgabepreise und die abgegebenen Mengen an Kinder. Die zu prüfenden Schulen/Einrichtungen werden auf Basis der Kriterien der EU-Verordnungen mittels Zufallsauswahl festgelegt.

Kontrollen werden sowohl beim Beihilfenempfänger als auch in der schulischen Einrichtung durchgeführt.

7.10. Monitoring and evaluation

Article 2(2)(g) of the implementing regulation

Laut Verordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission vom 3.11.2016, Art 8, ist bis 1. März 2029 ein Bewertungsbericht über die ersten 5 Schuljahre der aktuellen Durchführungsperiode des Schulprogramms der EK zu übermitteln.

Darüber hinaus können je nach Notwendigkeit Bewertungsberichte über kürzere Zeitabstände erstellt werden.

Die Evaluierungsstelle reicht bei der AMA einen Antrag zur Durchführung der Evaluierung ein. Es kann nur ein Antrag pro Schuljahr genehmigt werden. Die Finanzierung erfolgt zu 100% aus EU-Mitteln exklusive Mehrwertsteuer. Die Evaluierungen werden für Schulmilch und für Schulobst- und -gemüse gemeinsam umgesetzt.

Über jedes abgelaufene Schuljahr ist bis 31. Jänner der EK ein Jahresbericht (ISAMM-Meldung) zu übermitteln. Die AMA ist für die Ausarbeitung des Jahresberichts zuständig. Über die durchgeführten Begleitmaßnahmen werden der AMA Berichte vorgelegt. Dies ist Voraussetzung für die Auszahlung der Beihilfe.